

Halle, den 13.12.99

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger
Prof. Dr. W. Kluth
Wintersemester 1999/2000
2. Hausarbeit

2. Hausarbeit

Nach langer kontroverser Diskussion im sachsen-anhaltinischen Landtag wird das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) novelliert und unter Beachtung der Verfahrensregelungen verabschiedet.

Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wird folgende Neuregelung in das SOG LSA aufgenommen:

§ 15a

(1) Die Verwaltungsbehörden können öffentlich zugängliche Orte durch fototechnische Überwachungssysteme kontrollieren und die gewonnenen Daten aufzeichnen.

(2) Die Aufzeichnungen sind nach einem Monat zu löschen oder zu vernichten.

(3) Dies gilt jedoch nicht, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß die Daten zur Verfolgung einer Straftat benötigt werden oder tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, daß die Person künftig Straftaten begehen wird und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(4) Öffentliche Orte sind unter anderem öffentliche Wege, Plätze, Anlagen oder Gebäude.

Die die Landesregierung tragenden Fraktionen haben im Rahmen der Diskussion des Gesetzesentwurfes als Grund für die Aufnahme der oben genannten Norm auf die Erfahrungen in anderen Großstädten verwiesen. So sei z. B. die Kriminalität in US-amerikanischen Städten an öffentlichen Plätzen mit Videoüberwachung um bis zu 50 % gesunken.

Die Opposition, die der Novellierung des SOG LSA nicht zugestimmt hat, lehnt eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte ab. In der Gesetzesberatung trug sie u. a. vor, daß auf die Erfahrungen ausländischer Städte wegen der spezifischen Problemsituation in Sachsen-Anhalt nicht ohne weiteres zurückgegriffen werden könne. Sie verwiesen weiter auf die jüngere Geschichte, in der die Bürger durch die Stasi „überwacht“ worden seien. Davon abgesehen werde durch eine solche Überwachung die Kriminalität nur an andere Stellen verdrängt. Im übrigen würden unzulässigerweise personenbezogene Daten erhoben.

In der Gesetzesbegründung wird zu § 15a SOG LSA aufgeführt, daß keine personenbezogenen Daten erhoben würden, da nur eine Videoaufzeichnung erfolge und keine Auswertung. Vielmehr erfolge eine

Auswertung nur in den Fällen, in denen der Verdacht einer Straftat vorliege. In diesen Fällen sei dies jedoch dann zulässig.

Auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage werden im Stadtgebiet der sachsen-anhaltinischen kreisfreien Stadt X durch die zuständige Verwaltungsbehörde an mehreren Orten, u. a. in den Bahnhofstoiletten des Hauptbahnhofs, in der Fußgängerzone und auf dem Marktplatz, Videokameras installiert, um die in der Stadt in letzter Zeit pulsierende Drogenszene einzudämmen.

Der 14-jährige etwas schüchterne A ist täglicher Benutzer der Regionalbahn. Häufig sucht er während seines fahrplanmäßig bedingten längeren Aufenthalts die Toiletten im Hauptbahnhof der Stadt X zur Verrichtung seiner Notdurft auf. Seit der Installierung der Videokameras in den Bahnhofstoiletten fühlt er sich jedoch dabei gestört. A fühlt sich in seinem „Recht in Ruhe gelassen zu werden“ verletzt.

Der verheiratete B ist Mieter einer kleinen Wohnung in der Stadt X, die er zu gelegentliche Treffen mit seinen häufig wechselnden Frauenbekanntschaften nutzt. Die Eingangstür zum Haus, in welchem sich diese Wohnung befindet, liegt unmittelbar im Sichtbereich der in der Fußgängerzone installierten Videokamera und es ist somit möglich, die das Haus betretenden Personen unbemerkt zu filmen. B sieht sein Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung und sein Persönlichkeitsrecht verletzt.

Auf dem Marktplatz der Stadt X finden häufig Demonstrationen statt. Der C, ein politisch engagierter Rentner, nahm des öfteren an diesen Demonstrationen teil. Seit dem er jedoch von der Installation der Videokamera auf dem Markt gehört hat, traut er sich, da er früher auf Grund seiner politischen Überzeugung unangenehme Erfahrungen gemacht hat, nicht mehr zu diesen Veranstaltungen, da er Schlimmes befürchtet. C ist der Ansicht, daß sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und sein Grundrecht der Meinungsfreiheit verletzt sind.

Nachdem sowohl A, B, als auch C den Verwaltungsweg bestritten haben und mit ihrer Klage vor dem OVG Magdeburg letztinstanzlich erfolglos geblieben sind, überlegt der sie vertretene Rechtsanwalt R, welche weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen.

Aufgabenstellung:

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten über die prozessualen Möglichkeiten, die A, B und C offenstehen und ihre Erfolgsaussichten.

Die Arbeit ist mit 6 cm Korrekturrand zu versehen und 1,5-zeilig im Schriftgrad 12pt anzufertigen. Der Umfang ist auf 20 Seiten begrenzt. Darüber hinausgehende Ausführungen werden nicht berücksichtigt. Die Hausarbeit ist spätestens am **14.12.1999, 12.00 Uhr**, im Sekretariat von Professor Kluth abzugeben. Im Falle der postalischen Zusendung genügt der Eingangsstempel des Postamts vom 14. 12.1999.

Band VI, Freiheitsrechte, Heidelberg 1989

- Jarass, Hans
Pieroth, Bodo
Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
Kommentar, 4. Auflage, München 1997
- Jarass, Hans
Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz, NJW
1989, 857
- Kniesel, Michael
Versammlungs- und Demonstrationenfreiheit - Verfassungs-
rechtliche Grundlagen und versammlungsgesetzliche
Konkretisierung, NJW 1992, 857
- Krüger, Ralf
Grundrechte: Verfassungsrecht für die Polizei, 2. Auflage,
Stuttgart 1993
- Kunig, Philip
Der Grundsatz informationeller Selbstbestimmung, Jura 1993,
595;
Grundrechtlicher Schutz der Wohnung, Jura 1992, 476
- Maunz/Schmidt-Bleibtreu
Klein/Ulsamer
Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, Stand: März
1998, München
- Maunz, Theodor
Dürig, Günter
Grundgesetz, Kommentar, Band I, Art. 1-10, Stand:
Juni 1998, München;
Band II, Art. 11-19, Stand: Juni 1998, München
- von Muntius, Albert
Die Versammlungsfreiheit des Art. 8, Abs. 1 GG, Jura 1988, 30
- von Münch, Ingo
Kunig, Philip
Grundgesetz - Kommentar, Band 1, (Präambel bis Art. 20)
4. Auflage, München 1992
- Pestalozza, Christian
Verfassungsprozessrecht, 3. Auflage, München 1991
- Pfeiffer, Gerd
Karlsruher Kommentar zur Strafprozeßordnung, 4. Auflage,
München 1999
- Pieroth, Bodo
Schlink, Bernhard
Grundrechte, Staatsrecht II, 14. Auflage, Heidelberg 1998

Gliederung

Teil 1: Verfassungsbeschwerde des A	1
I. Zulässigkeit	1
1. Zuständigkeit des BVerfG	1
2. Beschwerdeberechtigung	1
a) Antragsberechtigung	1
b) Prozeßfähigkeit	1
3. Beschwerdegegenstand	2
4. Beschwerdebefugnis	3
a) Grundrechtsrüge	3
b) Selbstbetroffenheit	3
c) Gegenwärtigkeit	3
d) Unmittelbarkeit	3
5. Rechtsschutzbedürfnis	3
a) Rechtswegerschöpfung	3
b) Subsidiarität im engeren Sinne	3
6. Form und Frist	4
7. Zwischenergebnis	4
II. Begründetheit	4
1. Schutzbereich des Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG	4
a) persönlicher Schutzbereich	4
b) sachlicher Schutzbereich	4
2. Eingriff	5
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	6
a) Einschränkung des APR - Sphärentheorie	6
b) Ermittlung der betroffenen Sphäre	6
c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	7
III. Ergebnis	7
 Teil 2: Verfassungsbeschwerde des B	 7
I. Zulässigkeit	8
1. Beschwerdeberechtigung	8
2. Beschwerdegegenstand	8
3. Beschwerdebefugnis	8
4. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	8
5. Form, Frist	8
6. Zwischenergebnis	8
II. Begründetheit	8
A) Verletzung des Art. 13 I GG	8
1. Schutzbereich des Art. 13 I GG	8

VIII

2. Eingriff	9
3. Ergebnis	10
B) Verletzung des APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG	10
1. Anwendbarkeit des Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG	10
2. Schutzbereich des Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG	10
3. Eingriff	11
4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	11
a) Betroffene Sphäre	11
b) Schranken des APR	11
c) Formelle Verfassungsmäßigkeit des § 15a SOG LSA	11
d) Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 15a SOG LSA	11
aa) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	11
bb) Bestimmtheitsgebot	13
cc) Wesensgehaltsgarantie	13
dd) Verbot des Einzelfallgesetzes	14
ee) Zitiergebot	14
e) Verfassungsmäßigkeit der Verwaltungsmaßnahme	14
III. Ergebnis	15
Teil 3: Verfassungsbeschwerde des C	15
I. Zulässigkeit	15
1. Beschwerdeberechtigung	15
2. Beschwerdegegenstand	15
3. Beschwerdebefugnis	15
4. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	16
5. Form, Frist	16
6. Zwischenergebnis	16
II. Begründetheit	16
A) Verstoß gegen Art. 8 I GG	16
1. Schutzbereich des Art. 8 I GG	16
2. Eingriff	16
3. Ergebnis	17
B) Verstoß gegen Art. 5 I 1 GG	18
1. Anwendbarkeit des Art. 5 I GG	18
2. Schutzbereich des Art. 5 I 1 GG	18
3. Eingriff	18
4. Ergebnis	19
C) Verstoß gegen APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG	19
1. Schutzbereich	19
2. Eingriff	19
3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	19

a) Betroffene Sphäre	19
b) Verfassungsmäßigkeit des § 15a SOG LSA	19
c) Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme	19
D) Verstoß gegen allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG	19
III. Ergebnis	20
Teil 4: Weitere prozessuale Möglichkeiten	20

Allgemeine Anmerkungen zur Aufgabe

Die Aufgabe stellt auf der Grundlage eines fiktiven Gesetzes zur Änderung des SOG LSA aktuell in mehreren Bundesländern diskutierte Fragen im Zusammenhang mit der Einführung der Videoüberwachung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Einrichtungen zur verfassungsrechtlichen Prüfung. Jede der drei Fallvarianten besitzt dabei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einen anderen Schwerpunkt. Dabei sind unterschiedliche Grundrechte als Prüfungsmaßstab heranzuziehen.

Die Aufgabe ist von mittlerem Schwierigkeitsgrad. Zu den angesprochenen Fragen gibt es leicht zugängliche und die kontroversen Aspekte gut herausstellende Literatur, dafür etwas weniger Rechtsprechung. Für eine gute Bearbeitung war vor allem die genaue Prüfung der Grundrechtsschranken von Bedeutung.

Beim Aufbau gab es verschiedene Möglichkeiten, jedenfalls war es nicht zwingend, in der alphabetischen Reihenfolge vorzugehen. In einigen Bereichen konnte durch Verweisungen die Prüfung abgekürzt werden.

Die vorliegende Musterbearbeitung wählt die alphabetische Reihenfolge der Bearbeitung. Sie ist durch einen weitgehend fehlerfreien, klaren Aufbau und eine gründliche Argumentation in den Einzelpunkten gekennzeichnet.

Teil 1: Verfassungsbeschwerde des A

Dem A steht die Möglichkeit offen, Verfassungsbeschwerde gem. Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. § 13 Nr. 8a, 90, 92 ff. BVerfGG zu erheben. Diese hätte Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet wäre.

I. Zulässigkeit

1. Zuständigkeit des BVerfG

Die Zuständigkeit des BVerfG für die Individualbeschwerde ergibt sich aus Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. § 13 Nr. 8a BVerfGG.

2. Beschwerdeberechtigung

Die Beschwerdeberechtigung wird sachlich und sprachlich gut, vor allem knapp geprüft. Die Problematik der Prozeßfähigkeit von Minderjährigen wird flüssig entwickelt.

Zunächst müßte der 14-jährige A beschwerdeberechtigt, d. h. antragsberechtigt und prozeßfähig sein.

a) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt im Sinne des Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. § 90 I BVerfGG ist, wer Träger von Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten sein kann, d. h. grundrechtsfähig ist.¹ Dies sind grundsätzlich alle natürlichen Personen.² Auch Minderjährige werden allgemein als grundrechtsfähig angesehen.³ Für eine Einschränkung ihrer Grundrechtsfähigkeit enthält das Grundgesetz keine Anhaltspunkte.⁴ Daß sie zu einigen grundrechtlich geschützten Handlungen noch nicht in der Lage sind, beeinträchtigt ihre Grundrechtsträgerschaft nicht.⁵ Denn es geht dabei nicht um eine tatsächliche Eigenschaft des aktuellen Könnens, sondern um eine Rechtseigenschaft des potentiellen Dürfens.⁶ Mithin ist A grundrechtsfähig und antragsberechtigt.

b) Prozeßfähigkeit

Fraglich ist, ob A als Minderjähriger auch prozeßfähig ist. Prozeßfähig im Rahmen der Verfassungsbeschwerde ist, wer das in Anspruch genommene Grundrecht selbst prozessual geltend machen kann, also wer grundrechtsmündig ist.⁷ Umstritten ist, wann die Grundrechtsmündigkeit eintritt. Im wesentlichen werden hierzu 2 Ansichten vertreten:

Eine Ansicht lehnt die Kategorie der Grundrechtsmündigkeit als ein neben der Grundrechtsträgerschaft zusätzliches Ausübungserfordernis ab und erkennt jedem von Geburt an die Fähigkeit zu, seine Grundrechte selbständig ausüben zu können.⁸ Dieser Auffassung nach wäre A grundrechtsmündig.

¹ vgl. BVerfGE 3, 383, 391 ff.; 12, 6, 8; 21, 362, 367; Schlaich, Rn. 198.

² Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 19 Rn. 8.

³ BVerfGE 24, 119, 144; 37, 217, 252; Benda/Klein, Rn. 395; Ipsen, Rn. 69; Rübner, in: Isensee/Kirchhof, B. 5, § 116 Rn. 20.

⁴ Hesse, Rn. 285

⁵ Ipsen, Rn. 69.

⁶ Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 19 Rn. 13.

⁷ Rühmann/Kley, in: Umbach/Clemens, BVerfGG, § 90 Rn. 25; Schlaich, Rn. 204.

⁸ Hesse, Rn. 285; Ipsen, Rn. 69; Hohm, NJW 1985, 3115; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 19 Rn. 10; Fehrmann, S. 58; Stein, S. 215.

Eine andere Ansicht knüpft die Grundrechtsmündigkeit an den Eintritt der Volljährigkeit an, macht jedoch Ausnahmen davon, wenn der Minderjährige im konkreten Fall die erforderliche Einsichts- und Entscheidungsfähigkeit besitzt (flexible Altersgrenze) oder wenn eine spezialgesetzliche Regelung über die Entscheidungsfreiheit des Minderjährigen in bestimmten Bereichen (starre Altersgrenze) vorliegt⁹. Danach wäre A grundrechtsmündig, wenn er für das geltend gemachte Grundrecht als reif und einsichtsfähig genug anzusehen ist.

Als Grundrecht, auf das sich A berufen könnte, kommt allgemeines Persönlichkeitsrecht¹⁰ gem. Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG in Betracht. Ein 14-jähriger verfügt über „Persönlichkeit“ und Menschenwürde im gleichen Umfang wie jeder Erwachsene und ist in der Lage, sich deren Bedeutung bewußt zu machen. Das spricht für seine Einsichtsfähigkeit auch im Rahmen der Verfassungsbeschwerde. Außerdem kann ein 14-jähriger Eingriffe in seine Persönlichkeit genauso wie jeder Volljährige wahrnehmen. Das heißt aber, daß er die gleichen Möglichkeiten haben sollte, sich dagegen zu wehren. Folglich wäre die Grundrechtsmündigkeit des A bezüglich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch nach dieser Auffassung anzunehmen. A ist somit grundrechtsmündig und verfahrensfähig.

3. Beschwerdegegenstand

Hier besteht eine leichte Unklarheit: die Urteilsverfassungsbeschwerde richtet sich notwendigerweise gegen das letztinstanzliche Urteil und kann sich darüber hinaus auch gegen die Exekutivmaßnahme richten, die aber im Urteil als Streitgegenstand schon „gegenwärtig“ ist.

Zulässiger Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde ist nach Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. § 90 I BVerfGG jeder Akt der öffentlichen Gewalt. Öffentliche Gewalt i. S. d. Art. 93 I Nr. 4a GG sind Exekutive, Judikative und Legislative, das ergibt sich bereits aus der Bindung der staatlichen Gewalt an die Grundrechte gem. Art. 1 III GG.

Als Beschwerdegegenstand kommen daher die Installierung der Videokameras durch die Verwaltungsbehörde der Stadt X als Exekutivakt und die bestätigenden Urteile als Judikativakt in Betracht. Bei mehreren Akten der öffentlichen Gewalt hat der Beschwerdeführer die Wahl, ob er nur das letztinstanzliche Urteil oder auch die Entscheidungen der Vorinstanzen sowie den zugrunde liegenden Verwaltungsakt angreift.¹¹ A könnte dann sowohl gegen das Urteil des OVG Magdeburg als auch gegen die Urteile der vorinstanzlichen Verwaltungsgerichte sowie gegen die Installierung der Videokameras in Bahnhofstoiletten als belastenden Verwaltungsakt vorgehen.

Man spricht nicht von einem Verstoß, sondern von einer Verletzung von Grundrechten.

⁹ BVerfGE 28, 243, 255; 72, 122, 133; Piroth/Schlink, Rn. 1123; Bleckmann, S. 420 ff.; Schmidt-Bleibtreu, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu, § 90 Rn. 35a; Reuter, S. 185; Kley/Rühmann, in: Umbach/Clemens, § 90 Rn. 25.

¹⁰ weiter als APR bezeichnet.

¹¹ Piroth/Schlink, Rn. 1127; BVerfGE 19, 377, 389; 4, 52, 56; 10, 136, 138.

4. Beschwerdebefugnis

A müßte gem. Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. § 90 I BVerfGG behaupten, durch den Akt der öffentlichen Gewalt in seinen Grundrechten selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen zu sein.

a) Grundrechtsrüge

Die geltend gemachte Grundrechtsverletzung muß zumindest als möglich erscheinen.¹² A fühlt sich in seinem "Recht in Ruhe gelassen zu werden" verletzt. Dadurch kommt ein Verstoß gegen das APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG in Betracht.

b) Selbstbetroffenheit

Selbst ist der Beschwerdeführer betroffen, wenn er Adressat des Aktes der öffentlichen Gewalt ist.¹³ Die Gerichtsurteile sind an den A gerichtet; als jemand, der sich in öffentlichen Orten aufhält, ist A auch Adressat der Verwaltungsmaßnahme. Somit ist er selbst betroffen.

c) Gegenwärtigkeit

Gegenwärtig ist die Betroffenheit, wenn die angegriffene Maßnahme schon oder noch jetzt ihre Rechtswirkung entfaltet.¹⁴ Das letztinstanzliche Urteil hat die Installierung der Videokameras nicht aufgehoben, so daß die Verletzung des A in seinen Grundrechten noch gegenwärtig ist.

d) Unmittelbarkeit

Die Betroffenheit ist unmittelbar, wenn die Grundrechtsverletzung durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt selbst und nicht erst durch einen Vollzugsakt erfolgt.¹⁵ A ist durch die Verwaltungsmaßnahme und die bestätigenden Urteile unmittelbar betroffen.

5. Rechtsschutzbedürfnis

a) Rechtswegerschöpfung

Der Rechtsweg ist erschöpft, wenn der Beschwerdeführer alle prozessualen Möglichkeiten zur Beseitigung der behaupteten Grundrechtsverletzung in Anspruch genommen hat.¹⁶ Die Klage des A wurde vom OVG Magdeburg letztinstanzlich abgewiesen, womit der Rechtsweg erschöpft wurde.

b) Subsidiarität im engeren Sinne

A müßte alles ihm Zumutbare unternommen haben, um die Grundrechtsverletzung zu verhindern. Andere Möglichkeiten als die Ausschöpfung des Rechtsweges sind hier nicht ersichtlich.

¹² BVerfGE 64, 367, 375.

¹³ Pieroth/Schlink, Rn. 1139.

¹⁴ Pestalozza, § 12 II, Rn. 40.

¹⁵ Schmidt-Bleibtreu, in: Maunz/Schmidt-Bleibtreu, § 90 Rn. 99.

¹⁶ Pieroth/Schlink, Rn. 1152.

6. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. §§ 92, 93 I GG i. V. m. 23 I BVerfGG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der letztinstanzlichen Entscheidung schriftlich einzureichen und zu begründen. Von der ordnungsgemäßen und fristgerechten Einreichung der Verfassungsbeschwerde ist mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt auszugehen.

7. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des A ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. § 90 I BVerfGG begründet, wenn A durch die angegriffenen Hoheitsakte in seinen Grundrechten oder grundrechtsähnlichen Rechten verletzt ist. In Betracht kommt die Verletzung des APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG.

1. Schutzbereich des Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG

Zunächst müßte der Schutzbereich des APR eröffnet sein.

a) persönlicher Schutzbereich

Als Recht des "Person-Seins" steht es allen natürlichen Personen unabhängig von Alter und Staatsangehörigkeit zu.¹⁷ Mithin ist auch der minderjährige A Träger dieses Grundrechts.

b) sachlicher Schutzbereich

Durch das APR wird zum einen die engere persönliche Lebenssphäre als Innenraum zur freien Selbstentfaltung gegen indiskretes Eindringen anderer geschützt.¹⁸ Es handelt sich dabei um das Selbstbewahrungsrecht des einzelnen, im weitesten Sinne „in Ruhe gelassen zu werden“, „sich zurückzuziehen“, allein oder mit Personen seines besonderen Vertrauens unbeobachtet zu sein.¹⁹ Das APR hat insoweit die Aufgabe, einen abgeschirmten Bereich privater Lebensgestaltung zu gewährleisten und Erhebung von Informationen aus diesem Bereich gegen den Willen des Betroffenen zu verhindern.²⁰

Zum anderen ist es das Recht des Menschen auf Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit, das vom BVerfG zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt wurde.²¹ Demzufolge kann jeder selbst entscheiden, „wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“.²² Das APR in dieser Ausprägung schützt insbesondere vor Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Informationen durch Speicherung,

Der Meinungsstand zum sachlichen Schutzbereich des APR wird sehr übersichtlich entwickelt. An einigen Stellen finden sich sprachliche Ungenauigkeiten (Datei statt Daten; Satzeinleitung mit also).

Ein etwas kürzerer alternativer Prüfungsaufbau hätte hier gewählt werden können: Man konnte zu Beginn darauf hinweisen, daß Eingriffe in den Intimbereich nie zu rechtfertigen sind. Da hier starke Anhaltspunkte vorlagen, daß der Intimbereich betroffen ist, konnte man diese Frage abschließend klären und dann direkt bei der Bestimmung der Art der Betroffenheit des sachlichen Schutzbereichs zum Ergebnis gelangen, daß die Maßnahme verfassungswidrig ist. Eine nähere Darstellung der übrigen Spähren war dann entbehrlich. Der hier gewählte ausführlichere Prüfungsweg ist aber ebenso brauchbar.

¹⁷ Dreier, in: Dreier, Art. 2 Rn. 55; Jarass, NJW 1989, 859.

¹⁸ BVerfG 54, 148, 153; 72, 155, 170.

¹⁹ Pieroth/Schlink, Rn. 375; Jarass, in: Jarass/Pierothe, Art. 2 Rn. 27; BVerfGE 27, 1, 6; 44, 197, 203.

²⁰ Dreier, in: Dreier, Art. 2 Rn. 51; Glaeser, in: Isensee/Kirchhof, B. 6, § 129 Rn. 30.

²¹ Pieroth/Schlink, Rn. 377.

²² BVerfGE 65, 1, 42; 80, 367, 373.

Übermittlung oder anderweitige Verwendung.²³ Es umfaßt auch das Recht am eigenen Bild, wo jeder selbst darüber bestimmen kann, wann, unter welchen Umständen und durch wen eine Abbildung erstellt und verbreitet wird.²⁴

Zu prüfen ist, in welcher seiner Ausformungen das APR hier einschlägig sein könnte. Die Verrichtung der Notdurft gehört zur engeren persönlichen Lebenssphäre des A, zu der die Umwelt keinen Zutritt haben sollte, auch wenn es sich um eine öffentliche Toilette handelt. Damit ist das APR als Recht auf Selbstbewahrung einschlägig.

Fraglich ist, ob es auch als informationelles Selbstbestimmungsrecht betroffen sein könnte. Dann müßte es sich hier um personenbezogene Informationen handeln. Personenbezogen sind gem. § 3 I BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Die Person ist dann bestimmbar, wenn sie zwar nicht durch die Datei allein identifiziert wird, jedoch mit Hilfe anderer Informationen festgestellt werden kann.²⁵ Zu den persönlichen und sachlichen Verhältnissen gehören insbesondere äußerliche bzw. körperliche Merkmale, die der Person als solcher zukommen, sowie Handlungen, Äußerungen und sonstige Verhaltensweisen.²⁶ Durch eine Videoaufzeichnung werden gerade körperliche Merkmale (z. B. Gesicht, Größe) und Handlungen fixiert, welche bei der Auswertung in Verbindung mit anderen Informationen die Identifizierung der Person ermöglichen. Also, es werden personenbezogene Daten erhoben. Außerdem handelt es sich bei einer Videoaufzeichnung um Erstellung einer Abbildung, so daß auch das Recht am eigenen Bild betroffen sein kann. Somit ist der Schutzbereich des APR auch als Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eröffnet.

2. Eingriff

Die Installierung der Videokameras in den Bahnhofstoiletten müßte in den Schutzbereich des APR eingreifen. Ein Eingriff ist eine nicht unerhebliche Einwirkung des Staates in ein grundrechtliches Schutzgut gegen den Willen des Grundrechtsträgers.²⁷ Zwar fehlt es bei der Videoüberwachung an einer gezielten unmittelbaren Rechtswirkung des klassischen Eingriffs, weil die Maßnahme nicht nur an den A, sondern an alle Besucher der Bahnhofstoiletten gerichtet ist. Aber auch faktische Beeinträchtigungen von einem gewissen Gewicht können einen Eingriff darstellen.²⁸

Durch die Videoüberwachung wird in den abgeschirmten persönlichen Bereich des A gegen seinen Willen eingedrungen und die seine Person betreffenden Daten

²³ Glaeser, in: Isensee/Kirchhof, B. 6, § 129 Rn. 42.

²⁴ BVerfGE 35, 202, 220; Krüger, S. 89.

²⁵ Dammann, in: Simitis/Dammann, § 3 Rn. 21.

²⁶ Ebenda, Rn. 10/11.

²⁷ Isensee, in: Isensee/Kirchhof, B. 5, § 111 Rn. 59.

²⁸ Jarass, NJW 1989, 860.

Es wird einige Male auf den „konkreten Fall“ abgestellt. Darauf kommt es bei der objektiven Bestimmung dessen, was Intimsphäre ist, nicht an. Besondere, vom Durchschnitt abweichende Empfindlichkeiten sind grundsätzlich unbeachtlich, da der Gesetzgeber eine generelle Regelung treffen muß.

erhoben. Eine Verarbeitung von gewonnenen Daten in Form der Auswertung ist zwar nur in den Fällen des Verdachts einer Straftat vorgesehen, ist jedoch nicht definitiv ausgeschlossen. Die Erhebung und eine mögliche Auswertung der persönlichen Informationen beeinträchtigen das Recht des A auf Selbstbewahrung sowie auf Selbstdarstellung. Diese Beeinträchtigung ist für den schüchternen A auch nicht unerheblich. Somit stellt die Videoüberwachung einen Eingriff in sein APR dar.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob dieser Eingriff gerechtfertigt werden kann. Es ist dann der Fall, wenn er durch Schranken des APR gedeckt ist.

a) Einschränkung des APR - Sphärentheorie

Zur Einschränkung des APR hat das BVerfG eine sog. Sphärentheorie entwickelt, die in ihrer modernen Auffassung zwischen der Intim- und Privatsphäre unterscheidet. Die Intimsphäre ist der letzte unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung, der jedem Eingriff durch die öffentliche Gewalt entzogen ist.²⁹ Deswegen kann ein Eingriff selbst durch schwerwiegende Interessen der Allgemeinheit nicht gerechtfertigt werden, so daß eine Abwägung nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip überhaupt nicht stattfindet.³⁰ Die Privatsphäre genießt einen relativen Schutz, in sie darf unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden. Seit dem Volkszählungsurteil³¹ wird nicht mehr von einer ungeschützten Öffentlichkeitssphäre gesprochen, denn es gibt unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung kein „belangloses Datum“ mehr.³²

b) Ermittlung der betroffenen Sphäre

Für die Rechtfertigung des Eingriffs ist also die Zuordnung des Sachverhalts zu einer der Sphären entscheidend. Zur Abgrenzung zwischen der Intim- und Privatsphäre wird auf formale und inhaltliche Kriterien abgestellt.

Zunächst ist nach dem Willen des Betroffenen zu fragen, ob er die erhobenen Informationen geheimhalten will oder nicht.³³ A fühlt sich bei der Verrichtung seiner Notdurft durch die installierten Videokameras gestört, also möchte er diesen Aspekt seines Lebens geheimhalten. Somit ist die Verletzung seiner Intimsphäre nicht ausgeschlossen.

Die Intimsphäre könnte ferner betroffen sein, wenn der Sachverhalt seinem Inhalt nach höchstpersönlichen Charakter hat.³⁴ Unter diesem Gesichtspunkt wird die Intimsphäre als der Bereich menschlichen Verhaltens definiert, „auf den sich das natürliche Schamgefühl erstreckt“.³⁵ Hier ist gerade der Lebensbereich betroffen,

²⁹ BVerfGE 6, 32, 41; 27, 1, 6; 32, 373, 378.

³⁰ BVerfGE 34, 238, 245; 80, 367, 373.

³¹ BVerfGE 65, 1 ff.

³² Störmer, Jura 1991, 19.

³³ BVerfGE 80, 367, 374.

³⁴ Ebenda.

³⁵ Benda, in: Hb des VerfR, § 6 Rn. 25.

der durch ein natürliches Schamgefühl geprägt ist. Dies ist allerdings nicht ausreichend für die Zuordnung zur Intimsphäre, weil Sachverhalte, die nach traditionell-bürgerlichem Verständnis gerade dem Intimen zugerechnet werden, wegen ihres erheblichen Sozialbezugs aus dem Kernbereich heraustreten können.³⁶ Folglich kommt es auf den Sozialbezug des Verhaltens als wichtigstes Abgrenzungskriterium an.³⁷ In diesem Zusammenhang wird gefragt, in welcher Art und Intensität der Sachverhalt die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt.³⁸ An dem Sozialbezug würde dann fehlen, wenn der Einzelne im unzugänglichen „stillen Kämmerlein“, im Bereich der Nichtkommunikation handelt, und sein Verhalten keine Auswirkungen auf die Umwelt hat.³⁹ Eine Toilette könnte man als „stilles Kämmerlein“ bezeichnen, auch ihre „Öffentlichkeit“ ändert daran nichts. Das Verhalten des A wirkt sich keinerlei auf die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft aus und ist daher nicht sozialbezogen. Daß gewisse Drogenhändler die Bahnhofstoiletten als Ort für die Abwicklung ihrer Geschäfte benutzen könnten, ist für den konkreten Fall des A unerheblich. Sein Verhalten weist keinen Sozialbezug auf und gehört somit zur Intimsphäre.

Als zusätzliches Kriterium wird vorgeschlagen, im Einzelfall die Lebensgeschichte des Grundrechtsträgers zur Beurteilung des Persönlichkeitskerns heranzuziehen.⁴⁰ Gerade für einen schüchternen 14-jährigen Jungen wie A müßte die Sache sehr intim sein.

Also kann sein Verhalten nach allen Kriterien der Intimsphäre zugeordnet werden.

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der absolute Schutz der Intimsphäre schließt jede Rechtfertigung aus, so daß die Installierung der Videokameras in Bahnhofstoiletten verfassungswidrig ist. A ist dadurch in seinem APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG verletzt.

III. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des A ist zulässig und begründet.

Teil 2: Verfassungsbeschwerde des B

B könnte gem. Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. § 13 Nr. 8 a, 90, 92 ff. BVerfGG Verfassungsbeschwerde erheben. Zu prüfen ist ihre Zulässigkeit und Begründetheit.

³⁶ Störmer, Jura 1991, 20.

³⁷ Rohlf, S. 78.

³⁸ BVerfGE 80, 367, 374.

³⁹ Rohlf, S. 87.

⁴⁰ Podlech, in: AK, Art. 2 Rn. 39-40.

Die Ausführungen sind zu knapp. Es hätte zumindest etwas näher auf die Betroffenheit des Schutzbereichs eingegangen werden müssen.

I. Zulässigkeit

1. Beschwerdeberechtigung

Als volljährige natürliche Person mit deutscher Staatsbürgerschaft ist B ohne weiteres grundrechts- und verfahrensfähig.

2. Beschwerdegegenstand

B hat die Möglichkeit, gegen die Installierung der Videokameras als Verwaltungsakt sowie gegen die bestätigenden Urteile vorzugehen.

3. Beschwerdebefugnis

Als Grundrechtsverletzung macht B einen Verstoß gegen sein Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 GG und gegen das APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG geltend, was auch als möglich erscheint. B ist durch die Gerichtsurteile sowie durch den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Demzufolge ist er beschwerdebefugt.

4. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

B hat den Rechtsweg bis zur letzten Instanz bestritten. Andere Möglichkeiten, die Grundrechtsverletzung zu verhindern, hat er nicht.

5. Form. Frist

Von der schriftlichen Einreichung der Beschwerde binnen eines Monats nach Zustellung des letztinstanzlichen Urteils kann ausgegangen werden.

6. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des B ist zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, wenn B durch die angegriffenen Akte der öffentlichen Gewalt tatsächlich in seinen Grundrechten verletzt ist.

A) Verletzung des Art. 13 I GG

B könnte zunächst in seinem Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 I GG verletzt sein.

1. Schutzbereich des Art. 13 I GG

Geschützt wird die Wohnung als jeder abgeschlossener, nicht allgemein zugänglicher Raum, der einem als Stätte privaten Lebens und Wirkens dient.⁴¹ Fraglich ist, ob die Eingangstür zum Haus, wo sich die Wohnung des B befindet, in den Schutzbereich des Art. 13 I GG fällt.

Maßgebend für das Vorliegen einer Wohnung i. S. d. Art. 13 I GG sind die subjektive Bestimmung zu Wohnzwecken (Privatbereich, Geborgenheit, Öffentlichkeitsausschluß) sowie objektive Erkennbarkeit als fremder Herrschaftsbereich, die typischerweise durch ein Mindestmaß an räumlicher Abschottung erreicht wird.⁴² Unter Berücksichtigung dieser Kriterien werden nach ganz herrschender Meinung auch Nebenwohnräume (Flur, Treppen, Eingang)

Die Eingangsformulierung ist sprachlich verunglückt.

Es wird bei der Bestimmung der Reichweite des sachlichen Schutzbereichs zu wenig auf naheliegende Gegenargumente eingegangen.

⁴¹ Glaeser, in: Isensee/Kirchhof, B. 6, § 129 Rn. 49.

sowie an den Wohnraum angrenzende befriedete Besitztümer (Vor- und Innenhof, abgegrenzter Garten) von dem Schutzbereich des Art. 13 I GG erfaßt.⁴³

Gegen Einbeziehung der Haustür in den Wohnungsbegriff könnte sprechen, daß sie an sich keinen Raum darstellt. Die Haustür gehört aber einerseits zum Eingangsbereich genauso wie Flur und Treppen und andererseits zum Vor- oder Innenhof, die von dem Abgrenzungswillen des Wohnungsinhabers geprägt sind. Sie selbst ist ein Zeichen für diesen Willen, den Privatbereich von der Allgemeinheit abzuschirmen. Das spricht dafür, daß die Haustür als Bestandteil der Nebenwohnräume in den Schutzbereich des Art. 13 I GG einzubeziehen ist.

Hier wird der Meinungsstreit zum Vorliegen eines Eingriffs sehr systematisch und transparent entwickelt und aufgelöst.

2. Eingriff

Die Installierung der Videokamera in der Fußgängerzone auf die Weise, daß die das Haus betretenden Personen unbemerkt gefilmt werden können, müßte einen Eingriff in das Recht des B auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 I GG darstellen. Es besteht keine Einigkeit darüber, wann die heimliche Anfertigung von Bildaufzeichnungen mit Hilfe technischer Mittel in den Schutzbereich des Art. 13 I GG eingreift.

Die Rechtsprechung versteht unter einem Eingriff das körperliche Eindringen in die Wohnung durch Betreten oder das Einbringen von technischen Überwachungssystemen, nicht dagegen Erhebungen von Auskünften, die ohne Eindringen oder Verweilen in der Wohnung vorgenommen werden können.⁴⁴ Demzufolge kann die Videoüberwachung des Eingangsbereichs keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 I GG darstellen, weil es an einem körperlichen Eindringen in die Wohnung fehlt.

Eine andere Ansicht geht von einem Eingriff aus, wenn mittels innerhalb oder außerhalb installierter optischer und akustischer Geräte Vorgänge in der Wohnung überwacht werden (Lausch- oder Spähangriff).⁴⁵ Dabei muß sich der Zugriff von außen unmittelbar auf den Binnenbereich der Wohnung erstrecken.⁴⁶ Die installierte Videokamera ermöglicht, nur den Eingangsbereich des Hauses zu filmen, nicht aber die Vorgänge in der Wohnung des B. Also wäre der Eingriff auch nach dieser Ansicht zu verneinen.

Weiter geht die Auffassung, nach der ein Eingriff auch in gezielter Beobachtung des Wohnungsumfeldes zur Erlangung von Informationen über das Geschehen in der Wohnung selbst besteht, z. B. durch Registrierung der Besucherfrequenz oder der Zeiten, wann die Bewohner ihre Wohnung verlassen und wiederbetreten.⁴⁷

⁴² Kühne, in: Sachs, Art. 13 Rn. 2; Hermes, in: Dreier, Art. 13 Rn. 13.

⁴³ Berkemann, in: AK, Art. 13 Rn. 23; Kunig, Jura 1992, 478; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 13 Rn. 2; Glaeser, in: Isensee/Kirchhof, B. 6, § 129 Rn. 49.

⁴⁴ BVerfGE 65, 1, 40.

⁴⁵ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 13 Rn. 4; Rohlf, S. 156 f.; Guttenberg, NJW 1993, 568; Hermes, in: Dreier, Art. 13 Rn. 42; Berkemann, in: AK, Art. 13 Rn. 30; Schmalz, Rn. 747.

⁴⁶ Kunig, in: v. Münch/Kunig, Art. 13 Rn. 17.

⁴⁷ Glaeser, in: Isensee/Kirchhof, B.6, § 129 Rn. 54.

Hier ist zwar die Registrierung der Besucherzahl durch eine Videoaufzeichnung möglich, jedoch fehlt es an einer gezielten Beobachtung. Daß die Haustür im Sichtbereich der Kamera liegt, ist ein Zufall. Denn der eigentliche Zweck der Installierung der Kamera war, die Vorgänge in der Fußgängerzone und nicht die vor der Haustür zu überwachen und schon gar nicht, dadurch Informationen über die Wohnung des B zu gewinnen. Also wäre auch nach dieser Ansicht der Eingriff zu verneinen.

Hier wird die Konkurrenzfrage gleich zu Beginn angesprochen und überzeugend gelöst. Die Annahme einer Spezialität des Art. 13 I GG war auch gut vertretbar, wenn man den Hauseingang von Art. 13 I GG mit erfaßt sah.

Im Ergebnis sind alle Auffassungen einig: Es liegt kein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 13 I GG vor.

3. Ergebnis

Die Installierung der Kamera verstößt nicht gegen das Grundrecht des B auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Art. 13 I.

B) Verletzung des APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG

Es könnte aber sein APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG verletzt sein.

1. Anwendbarkeit des Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG

Fraglich ist, ob das APR überhaupt noch anwendbar ist, wo der Schutzbereich eines anderen speziellen Grundrechts betroffen ist.

Geht man davon aus, daß das APR seine Wurzeln in Art. 2 I GG hat, müßte man die Subsidiarität des Art. 2 I GG gegenüber allen anderen Freiheitsrechten auch für das APR gelten lassen.⁴⁸ Wird der Anteil des prinzipiell nicht subsidiären Art. 1 I im APR als gewichtiger angesehen, müßte das APR als selbständiges Grundrecht in Idealkonkurrenz zu anderen speziellen Grundrechten zur Anwendung kommen.⁴⁹ Für das letztere spricht, daß Art. 2 I durch Art. 1 I „eine faßbare inhaltliche Kontur“ erhält, und da die bloße Auffangfunktion des Art. 2 I gerade auf dieser Konturenlosigkeit beruht, würde der Grund dafür entfallen.⁵⁰ Daher ist von der eigenständigen Funktion des APR und seiner Anwendbarkeit neben speziellen Grundrechten auszugehen.

2. Schutzbereich des Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG

Zunächst müßte der Schutzbereich des APR im Fall des B betroffen sein.

Wann und mit wem man seine Wohnung betritt oder verläßt, ist eine private Angelegenheit. Und das Vertrauen darauf, dabei unbeobachtet zu sein, gehört zur Freiheit persönlicher Lebensgestaltung. Daß der verheiratete B die Wohnung zu gelegentlichen Treffen mit seinen häufig wechselnden Frauenbekanntschaften nutzt, ändert nichts an seiner Schutzwürdigkeit. Die Privatheit der Sexualsphäre wird geschützt, unabhängig davon, ob eine Ehe besteht oder nicht.⁵¹

Die Wohnadresse, Bekanntschaften und schließlich das Aussehen gehören zu Informationen, welche die Identifizierung einer Person ermöglichen, also

Die Ausführungen zum Eingriff sind zu knapp. Es war zu erörtern, ob dadurch, daß es sich noch um einen öffentlichen Bereich handelt, eine konkludente Zustimmung zur Wahrnehmung gegeben ist, da man sich in der Öffentlichkeit nicht unbemerkt aufhalten kann. Dies mußte erkannt und vertieft werden. Weiter hätte gesehen werden müssen, daß bei faktischen Eingriffen vielfach von einer erhöhten Eingriffsschwelle ausgegangen wird.

⁴⁸ Degenhart, JuS 1992, 361.

⁴⁹ vgl. BVerfGE 21, 73, 86; Dreier, in: Dreier, Art. 2, Rn. 67; Murswiek, in: Sachs, Art. 2 Rn. 138.

⁵⁰ Kunig, in: v. Münch/Kunig, Art. 2 Rn. 12; Kunig, Jura 1993, 603.

Bei der Prüfung der Gesetzgebungsbefugnis hätte noch problematisiert werden können, daß für die Gefahrenabwehr auf Bahnhöfen der BGS zuständig ist und deshalb das Land keine Regelung treffen darf bzw. diese entsprechend einschränkend auszulegen ist. Das betrifft aber in erster Linie die Verfassungsbeschwerde des A. Die Reihenfolge bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 15a SOG LSA ist etwas unglücklich gewählt. Normalerweise sollte man nicht mit der Verhältnismäßigkeit beginnen, sondern die Bestimmtheit, das Zitiergebot, das Einzelfallgesetzverbot und die Wesensgehaltsgarantie vorab ansprechen.

personenbezogen sind. Folglich ist der Schutzbereich des APR als Recht auf Selbstbewahrung und informationelle Selbstbestimmung betroffen.

3. Eingriff

Durch die Videoüberwachung der Haustür werden persönliche Informationen aus dem Privatbereich des B ohne seine Zustimmung erhoben. Damit liegt ein faktischer Eingriff in sein APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG vor.

4. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Fraglich ist, ob dieser Eingriff gerechtfertigt werden kann. Dazu muß zunächst feststehen, daß es sich nicht um Intimsphäre des B handelt.

a) Betroffene Sphäre

Unter Berücksichtigung des Geheimhaltungswillens von B wäre die Intimsphäre, formell gesehen, nicht ausgeschlossen. Zweifel könnten aber schon an dem höchstpersönlichen Charakter des Sachverhalts entstehen. Die Information, wann und mit wem man die Wohnung betritt und verläßt, mag privat sein, aber nicht höchstpersönlich. Eine gewisse Intimität könnte dem Sachverhalt der Umstand verleihen, daß es sich dabei um Sexualbeziehungen des B außerhalb der Ehe handelt. Die Sexualbeziehungen haben zwar etwas Intimes an sich, sie stellen aber zugleich eine besondere Form der Kommunikation dar und können schon wegen ihrem Sozialbezug der Intimsphäre nicht zugerechnet werden.⁵²

Folglich ist das Verhalten des B der Privatsphäre zuzuordnen, in die unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips eingegriffen werden darf.

b) Schranken des APR

Für das APR gelten die Schrankentrias des Art. 2 I GG, insbesondere die "verfassungsmäßige Ordnung".⁵³ Unter verfassungsmäßiger Ordnung wird die Gesamtheit aller Normen verstanden, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen.⁵⁴ Als einschränkende Norm kommt hier § 15a SOG LSA in Betracht. Zu prüfen ist, ob er formell und materiell verfassungsmäßig ist.

c) Formelle Verfassungsmäßigkeit des § 15a SOG LSA

Das novellierte Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt wurde vom sachsen-anhaltinischen Landtag unter Beachtung der Verfahrensregelungen verabschiedet. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht ergibt sich aus Art. 70 GG.⁵⁵ Somit sind die Voraussetzungen der formellen Verfassungsmäßigkeit erfüllt.

d) Materielle Verfassungsmäßigkeit des § 15a SOG LSA

aa) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

⁵¹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 Rn. 29.

⁵² Rohlf, S. 100.

⁵³ BVerfGE 65, 1, 44; 78, 77, 85; Jarass, in: Jarass/Pieroth Art. 2 Rn. 36.

⁵⁴ BVerfGE 6, 32, 38 ff; 80, 137, 153.

⁵⁵ Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Art. 70 Rn. 11.

Als Ermächtigung für Eingriffe in die Privatsphäre muß § 15a SOG LSA besonders den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes entsprechen, d. h. als Mittel in einem vernünftigen Verhältnis zum Zweck stehen (Zweck-Mittel-Relation). Die Neuregelung im Rahmen des § 15a SOG LSA bezweckt vor allem die Bekämpfung der Kriminalität und dadurch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Daß es ein legitimer Zweck ist, ergibt sich zum einen aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG), zum anderen daraus, daß der Staat dabei im Interesse der Allgemeinheit und zum Schutze des einzelnen handelt.

Es fragt sich, ob 15a SOG LSA zur Erreichung oder wenigstens zur Förderung dieses Zwecks geeignet ist. Aus Erfahrung mancher US-amerikanischen Städten ist die Kriminalität an öffentlichen Plätzen mit Videoüberwachung um bis zu 50 % gesunken. Und es ist nicht ersichtlich, warum diese Erfahrung nicht in Sachsen-Anhalt wiederholt werden kann. Die Probleme der amerikanischen und deutschen Städte sind gar nicht so unterschiedlich. Bei der Videoüberwachung kommt es primär auf die präventive Wirkung an. Die kann in Sachsen-Anhalt genauso erzielt werden wie in amerikanischen Städten. Allerdings ist es nicht ausgeschlossen, daß die Kriminalität bloß an andere Stellen verdrängt wird. Aber gerade an öffentlich zugänglichen Orten, wo viele Menschen zusammenkommen, werden solche Straftaten wie z. B. Taschendiebstahl begangen. Und da wäre die Videoüberwachung mit ihrer vorbeugenden Wirkung zweifelsohne effektiv. Außerdem können die erhobenen Daten zur Aufklärung einer Straftat im Rahmen der Strafverfolgung verwendet werden. Folglich ist § 15a SOG LSA zur Erreichung oder zumindest zur Förderung des oben genannten Zwecks geeignet.

Weiterhin muß diese Neuregelung erforderlich sein. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn sie unter mehreren gleichermaßen zur Verwirklichung des verfolgten Zwecks geeigneten Maßnahmen das mildeste Mittel ist.⁵⁶ Mildere und gleichermaßen effektive Mittel sind hier nicht ersichtlich.

Schließlich muß die Verhältnismaßigkeit im engeren Sinne (Angemessenheit) gewahrt werden. Angemessen ist eine Maßnahme, wenn die mit dieser Maßnahme verbundene Belastung zu dem verfolgten Ziel nicht außer Verhältnis steht, sie darf nicht unzumutbar sein.⁵⁷ Um festzustellen, ob § 15a SOG LSA angemessen ist, muß das Interesse an der Bekämpfung von Kriminalität mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgewogen werden. Durch Bekämpfung von Kriminalität werden die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten. Diese dienen ihrerseits dem Schutz zentraler, grundrechtlich gewährleisteten Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen,⁵⁸ von deren

⁵⁶ Degenhart, Rn. 326.

⁵⁷ Ebenda.

⁵⁸ Gallwas, JA 1986, 488.

Die Ausführungen zur Abwägung hätten noch etwas detaillierter ausfallen können.

Im übrigen wird gut argumentiert und ein gut vertretbares Ergebnis gefunden.

Bestehen auch die Ausübung des APR gewissermaßen abhängt. Dann ist das Interesse des Staates und der Allgemeinheit an Bekämpfung der Kriminalität zumindest genauso wichtig wie das Interesse des Einzelnen an der Erhaltung seines APR. Daher ist es dem Bürger zumutbar, gewisse Beeinträchtigungen seines APR hinzunehmen, wenn der Staat Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit trifft. Eine solche Maßnahme ist die im Rahmen des § 15a SOG LSA geregelte Videoüberwachung der öffentlichen Orte. Die Videoaufzeichnungen stellen zwar, wie unter A/II/1b festgestellt, Erhebung von personenbezogenen Daten und somit einen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht dar. Die Intensität des Eingriffs wird aber durch das Gebot verringert, die Aufzeichnungen nach einem Monat zu löschen. Dabei soll die Auswertung von Videoaufzeichnungen nur in Fällen des Verdachts einer Straftat erfolgen. Dann überwiegt aber das Interesse der Allgemeinheit an der Strafverfolgung das Interesse des Bürgers an der Darstellung seiner Persönlichkeit. Man könnte noch überlegen, daß es den Bürgern nicht zumutbar wäre, nach vielen Jahren der „Überwachung“ durch die Stasi sich noch eine Überwachung gefallen zu lassen. Die „Stasi-Überwachung“ erfolgte aber unter ganz anderen Bedingungen und in anderer Zielrichtung. Der Beobachtete wußte oft gar nicht, daß er beobachtet wird. Die Videoüberwachung, um die es hier geht, wurde öffentlich bekanntgegeben. Dann hat sich die Stasi mehr für politisch gefährliche „Elemente“ als für Straftäter interessiert. Und die gesammelten Informationen wurden nicht nach einem Monat gelöscht.

Folglich ist die Regelung des § 15a SOG LSA als angemessen anzusehen.

bb) Bestimmtheitsgebot

§ 15a SOG LSA müßte nach dem Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung gem. Art. 80 GG bestimmt sein. Bedenken könnten an der Bestimmtheit der Formulierung „tatsächliche Anhaltspunkte“ bestehen. Die Definition dafür findet sich jedoch im Rahmen der Strafprozeßordnung: Tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn der Anfangsverdacht gegeben ist.⁵⁹ Das reicht für die Bestimmtheit eines Begriffs aus. Als Zweck wird im Gesetz vorbeugende Bekämpfung oder Verfolgung von Straftaten genannt. Die Ermächtigung der Verwaltungsbehörden zur Videoüberwachung ist auf öffentlich zugängliche Orte beschränkt. Damit ist die Neuregelung bestimmt genug.

cc) Wesensgehaltsgarantie

§ 15a SOG LSA darf gem. Art. 19 II 2 GG den Wesensgehalt des betroffenen Grundrechts nicht berühren. Nach der Sphärentheorie des BVerfG ist die Intimsphäre der Kern des APR. Das Gesetz ermächtigt zur Videoüberwachung der öffentlichen Orte, wo meistens sozialbezogen gehandelt wird. Deswegen bleibt die Intimsphäre als Wesensgehalt des APR erhalten.

Es wird auch zutreffend gesehen, daß anschließend noch die Verhältnismäßigkeit der auf dem Gesetz beruhenden Verwaltungsmaßnahme geprüft werden muß. Die diesbezüglichen Ausführungen sind gelungen und sprechen die meisten Aspekte an.

dd) Verbot des Einzelfallgesetzes

Nach Art. 19 I 1 GG muß ein verfassungsmäßiges Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten.⁶⁰ Diese Voraussetzung ist hier erfüllt.

ee) Zitiergebot

Das Zitiergebot findet für die Schranke der verfassungsmäßigen Ordnung keine Anwendung.⁶¹

Somit ist § 15a SOG LSA auch materiell verfassungsmäßig.

e) Verfassungsmäßigkeit der Verwaltungsmaßnahme

§ 15a SOG LSA dürfte durch die Verwaltungsbehörde der Stadt X im Fall des B nicht in verfassungswidriger Weise angewandt worden sein.

Es muß zunächst der Tatbestand des § 15a SOG LSA vorgelegen haben. Dann müßte die Videokamera an einem öffentlichen Ort installiert worden sein. Öffentliche Orte sind nach der Definition des § 15a Nr. 4 SOG LSA unter anderem öffentliche Wege, Plätze, Anlagen oder Gebäude. Die Videokamera wurde in der Fußgängerzone installiert, die ein öffentlicher Weg bzw. Ort ist. Damit ist der Tatbestand des § 15a SOG LSA gegeben.

Die Verwaltungsmaßnahme dürfte für den konkreten Fall des B nicht unverhältnismäßig sein. Dann müßte sie geeignet, erforderlich und angemessen sein. Das Ziel der Installierung von Kameras war, durch die Videoüberwachung der öffentlichen Orte, darunter auch der Fußgängerzone, die in der Stadt X pulsierende Drogenszene einzudämmen. Die Frage ist, ob die Maßnahme dazu geeignet ist. Zum einen wird dadurch ein Abschreckungseffekt erreicht. Jemand, der sich beobachtet fühlt, wird kaum noch Drogengeschäfte abwickeln wollen. Man könnte natürlich das Argument entgegenbringen, daß die Drogenhändler einfach woandershin gehen werden. Aber an anderen Stellen ist die Auswahl der potentiellen Käufer bzw. die Trefferquote nicht so groß. Denn die öffentlichen Orte mit ihrer Menschenmasse sind am besten dazu geeignet, neue Käuferschichten zu erschließen. Zum anderen können anhand der Videoaufzeichnungen Personen identifiziert werden, die sich des Drogenhandels verdächtig gemacht haben. Folglich ist die Videoüberwachung zur Einschränkung von Aktivität der Drogenszene geeignet.

Weiterhin muß die Maßnahme erforderlich sein. Zu prüfen ist, ob es nicht ein anderes milderes und genauso effektives Mittel zur Erreichung des Zweckes gibt. Man könnte statt Videokameras Ermittlungsbeamte einsetzen, die wahrscheinlich gezielter funktionieren würden. Dann wäre die Belästigung der Unbeteiligten nicht so groß. Zweifelhaft ist jedoch, ob der Ermittlungsbeamte genauso effektiv sein kann. Auf den Abschreckungseffekt würde dann gar nicht ankommen. Was die

⁵⁹ Schoreit, in: Karlsruher Komm., § 152 Rn. 28.

⁶⁰ Krebs, in: v. Münch/Kunig, Art. 19 Rn. 6.

⁶¹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 2 Rn. 17; Stein, S. 237.

Erhebung von Daten anbetrifft, mag sein, daß der Ermittlungsbeamte nähere Informationen über Drogenhändler sammeln könnte. Er ist aber nicht in der Lage, so viele Daten wie eine Videokamera zu gewinnen und die für einen Zeitraum von 4 oder noch mehr Wochen gespeichert zu halten. Auch die Auswertung ist dann nicht in der Weise möglich wie bei einer Videoaufzeichnung, daß man einzelne Gesichter vergrößern oder das Videoband sich mehrmals ansehen könnte. Folglich ist der Einsatz eines Ermittlungsbeamten zwar ein milderes, aber kein effektiveres Mittel. Somit ist die Maßnahme der Videoüberwachung erforderlich.

Schließlich müßte sie angemessen sein. Dann darf der Nachteil für B nicht unzumutbar sein. Es ist natürlich eine gewisse Belastung, sich beim Betreten und Verlassen der Wohnung beobachtet zu fühlen. Sie ist aber nicht so groß im Hinblick auf das Interesse des Staates an der Eindämpfung der Drogenszene, die sicherlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung darstellt. Folglich ist die Maßnahme angemessen und insgesamt verhältnismäßig. Ein Verstoß gegen andere Grundrechte des B ist nicht ersichtlich. Also ist die Anwendung des § 15a SOG LSA im Fall des B nicht verfassungswidrig. Sein APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG ist nicht verletzt.

Das Gesamtergebnis ist gut vertretbar.

III. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des B ist unbegründet.

Teil 3: Verfassungsbeschwerde des C

Die Ausführungen zur Zulässigkeit werden hier mit Recht sehr knapp gehalten. Die meisten Punkte sind bereits bei A und B erörtert worden.

C könnte gem. Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. m. § 13 Nr. 8 a, 90, 92 ff. BVerfGG Verfassungsbeschwerde erheben. Sie hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

1. Beschwerdeberechtigung

Als deutscher Staatsbürger und volljährige natürliche Person ist C unumstritten beschwerdeberechtigt.

2. Beschwerdegegenstand

C kann die Verwaltungsmaßnahme und die bestätigenden Gerichtsurteile angreifen.

3. Beschwerdebefugnis

Als mögliche Grundrechtsverletzung kommt hier ein Verstoß gegen Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG, Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG, das APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG und allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG in Betracht. Er ist durch die Gerichtsentscheidungen sowie durch den zugrunde liegenden Verwaltungsakt selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Folglich liegt seine Beschwerdebefugnis vor.

Bei Art. 8 GG war das Problem, ob ein Eingriff vorliegt. Die Ausführungen zu dieser Problematik sprechen die entscheidenden Punkte an. Die Argumentation ist plausibel, das Ergebnis überzeugend. Eine abweichende Position konnte nur mit erheblichem Argumentationsaufwand vertreten werden.

4. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

C ist mit seiner Klage in letzter Instanz des Verwaltungsrechtsweges erfolglos geblieben. Andere Möglichkeiten, gegen die Grundrechtsverletzung vorzugehen, sind nicht ersichtlich.

5. Form, Frist

Daß die Form und Frist eingehalten wurden, ist anzunehmen.

6. Zwischenergebnis

Folglich ist die Verfassungsbeschwerde des C zulässig.

II. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde des C ist begründet, wenn seine Grundrechte tatsächlich verletzt wurden.

A) Verstoß gegen Art. 8 I GG

In Betracht kommt zunächst eine Verletzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG.

1. Schutzbereich des Art. 8 I GG

Dazu müßte der Schutzbereich eröffnet sein. Träger dieses Grundrechts ist jeder Deutsche i. S. d. Art. 116 I GG.⁶² C als deutscher Bürger ist somit grundrechtsberechtigt. In sachlicher Hinsicht schützt Art. 8 I GG das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Unter Versammlung wird Zusammenkommen von mehreren Personen mit innerer Verbindung durch einen gemeinsamen Zweck verstanden.⁶³ Ein Unterfall der Versammlung ist die Demonstration als kollektive Kundgabe einer bestimmten Meinung.⁶⁴ Im Fall des C geht es um Demonstrationen, an denen er häufig teilgenommen hat. Sie werden vom Schutzbereich des Art. 8 I GG umfaßt. Geschützt werden nur friedliche Versammlungen ohne Waffen. Unfriedlich ist eine Versammlung, wenn sie nach dem äußeren Erscheinungsbild einen gewaltigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt.⁶⁵ Aus dem Sachverhalt geht nicht hervor, daß die Demonstrationen auf dem Marktplatz der Stadt X in irgendwelcher Weise unfriedlich sein könnten. Der Schutzbereich des Art. 8 I GG ist somit einschlägig.

2. Eingriff

Die Videoüberwachung des Marktplatzes, wo häufig Demonstrationen durchgeführt werden, müßte einen Eingriff in Art. 8 I GG darstellen.

Der Schutzbereich des Art. 8 I GG wird durch alle staatlichen Maßnahmen beeinträchtigt, die final versammlungsspezifische Verhaltensweisen rechtlich regeln.⁶⁶ Aber auch faktische Beeinträchtigungen von erheblicher Bedeutung

⁶² Jarass, in: Jarass/Pieroth, Art. 8 Rn. 8.

⁶³ Pieroth/Schlink, Rn. 689.

⁶⁴ Münch, in: v. Münch/Kunig, Art. 8 Rn. 9; Kniesel, NJW 1992, 858.

⁶⁵ BVerfGE 73, 206, 249; Schmalz, Rn. 658.

⁶⁶ Schulze-Fielitz, in: Dreier, Art. 8 Rn. 34.

können rechtlichen Eingriffen gleichgestellt werden.⁶⁷ Die Videoüberwachung des Marktplatzes könnte so eine faktische Beeinträchtigung sein. Fraglich ist, ob sie so erheblich ist und ob sie wirklich versammlungsspezifische Verhaltensweisen berührt.

Nach ganz überwiegender Meinung ist ein Eingriff bei „exzessiven Observationen und Registrierungen“ anzunehmen, wenn z. B. Überwachungsmaßnahmen durchgeführt, insbesondere Teilnehmer der Versammlung observiert, registriert oder videografiert werden.⁶⁸ Erheblich ist der Abschreckungseffekt dieser Maßnahmen. Wer damit rechnet, daß die Teilnahme an einer Versammlung behördlich registriert wird, und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nicht mehr ausüben wollen.⁶⁹ Die Installation der Videokamera auf dem Marktplatz hat zu einer Abschreckung bei C geführt. Seitdem traut er sich nicht mehr, an Demonstrationen teilzunehmen, weil er aufgrund seiner politischen Überzeugung unangenehme Erfahrungen gemacht hat. Demnach könnte man einen Eingriff in sein Grundrecht auf Versammlungsfreiheit annehmen. Es müssen jedoch Unterscheidungen nach der Motivation der Beobachtungsmaßnahmen sowie Art, Umfang und Verwendung der erhobenen Daten gemacht werden.⁷⁰ Ein Eingriff liegt nur dann vor, wenn es um die Überwachung von Organisatoren und Teilnehmern der Versammlung in eben dieser Eigenschaft geht.⁷¹

Die Motivation der Videoüberwachung des Marktplatzes ist jedoch anders. Es wird bezweckt, die Vorgänge auf dem Marktplatz zu kontrollieren und dadurch die Begehung von Straftaten zu verhindern. Mit den dort stattfindenden Demonstrationen hat es nichts zu tun. Ihre Teilnehmer werden nur deswegen überwacht, weil sie sich auf dem Marktplatz befinden, und nicht, weil sie demonstrieren. Auch die Verwendung der erhobenen Daten spricht gegen einen Eingriff. Eine Auswertung findet statt, wenn es für die Strafverfolgung benötigt wird. Es kann für diejenigen Konsequenzen haben, der eine Straftat begangen hat. Und wenn er zufällig an der Versammlung teilgenommen hat, so kommt es nicht auf seine Eigenschaft des Versammlungsteilnehmers, sondern auf die des Straftäters. Folglich ist ein Eingriff in Art. 8 I GG zu verneinen.

3. Ergebnis

C ist nicht in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 I GG verletzt.

⁶⁷ Ebenda, Rn. 35.

⁶⁸ Gallwas, JA 1986, 486; Pieroth/Schlink, Rn. 706; Hoffmann-Riem, in: AK, Art. 8 Rn. 36; Bäuml, JZ 1986, 470; BVerfGE 69, 315, 349.

⁶⁹ BVerfGE 65, 1, 43; Kniesel, NJW 1992, 860.

⁷⁰ Bäuml, JZ 1986, 470.

⁷¹ Kniesel, NJW 1992, 860; Bäuml JZ 1986, 470.

B) Verstoß gegen Art. 5 I 1 GG

Es wäre weiterhin eine Verletzung des Grundrechts auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG möglich.

1. Anwendbarkeit des Art. 5 I GG

Fraglich ist, ob Art. 5 I GG überhaupt noch neben Art. 8 I GG anwendbar ist.

Nach einer Ansicht kommen die beiden Grundrechte parallel zur Anwendung, Versammlungsfreiheit ist kein Spezialfall der Meinungsfreiheit.⁷²

Eine andere Ansicht geht grundsätzlich von der Subsidiarität des Art. 5 I GG gegenüber dem Art. 8 I GG aus, es sei denn, ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit richtet sich zugleich gegen Äußerung bestimmter Meinungen, dann wird Art. 5 I GG neben Art. 8 I GG angewandt.⁷³ In der Praxis ist es aber fast unmöglich, zwischen den verschiedenen Meinungsäußerungen bei der Demonstration zu trennen.⁷⁴ Deswegen ist die erste Ansicht vorzuziehen und Art. 5 I GG neben Art. 8 I GG zu prüfen.

2. Schutzbereich des Art. 5 I 1 GG

Durch Art. 5 I 1 GG wird jedem das Recht gewährleistet, seine Meinung frei zu äußern. Unter "Meinung" werden zumindest alle Werturteile wie Stellungnahmen, Einschätzungen, Anschauungen oder Auffassungen verstanden.⁷⁵ Der Schutz hängt nicht von Inhalt und Ausdrucksform ab.⁷⁶ C will seine politischen Ansichten zum Ausdruck bringen, indem er an Demonstrationen teilnimmt. Insoweit handelt es sich um seine Meinung, die er auf demonstrative Weise äußert. Dies wird vom Schutzbereich des Art. 5 I 1 GG umfaßt.

3. Eingriff

Die Videoüberwachung des Marktplatzes müßte in den Schutzbereich des Art. 5 I 1 GG eingreifen. Als faktische Beeinträchtigung könnte sie einem Eingriff gleichgestellt werden, wenn sie erheblich ist. Erheblich sind Überwachungsmaßnahmen mit oder ohne Einsatz technischer Mittel, wenn sich der Äußernde aus Furcht vor staatlicher Aufsicht zurückhalten muß.⁷⁷ C traut sich wegen der Videoüberwachung nicht mehr zur Meinungsäußerung durch Demonstration, so daß man von einem Eingriff ausgehen könnte. Jedoch liegt kein Eingriff vor, wenn die Äußerung in der Öffentlichkeit oder sonstwie in einem Rahmen der Rezeptionsoffenheit erfolgt.⁷⁸ C äußert seine Meinung, indem er an der Demonstration teilnimmt, also in der Öffentlichkeit. Dies schließt den Eingriff in seine Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 aus.

Auch hier war das Hauptproblem das Vorliegen eines Eingriffs. Wiederum wird gut und überzeugend argumentiert.

⁷² Dürig, in: Maunz/Dürig, Art. 5 Rn. 34; v. Muntius, Jura 1988, 34; Drosdzol, JuS 1983, 410; Schulze-Fielitz, in: Dreier, Art. 8 Rn. 74.

⁷³ Herzog, in: Maunz/Dürig, Art. 8 Rn. 21; Bleckmann, S. 798.

⁷⁴ Drosdzol, JuS 1983, 410.

⁷⁵ Bleckmann, S. 670.

⁷⁶ BVerfGE 33, 14 f.; Hoffmann-Riem, in: AK, Art. 5, Rn. 25.

⁷⁷ Hoffmann-Riem, in: AK, Art. 5 Rn. 31.

⁷⁸ Ebenda.

4. Ergebnis

Das Recht des C auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I 1 GG ist nicht verletzt.

C) Verstoß gegen APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG

C könnte weiterhin in seinem APR aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG verletzt sein.

1. Schutzbereich

Der Schutzbereich müßte eröffnet sein. Wenn man davon ausgeht, daß C während seiner Teilnahme an einer der Demonstrationen gefilmt wurde, könnte der Schutzbereich des APR in seinen Ausformungen als Recht am eigenen Bild und Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein. Bei einer Videoaufzeichnung handelt es sich um Erhebung von personenbezogenen Daten. Auch als Teilnehmer einer Demonstration ist die Person nach ihrem Aussehen bestimmbar. Somit ist der Schutzbereich des APR eröffnet.

2. Eingriff

Die personenbezogenen Informationen wurden ohne Willen des C erhoben und gespeichert. Eine Verarbeitung in Form der Auswertung ist nicht ausgeschlossen. Dies ist eine nicht unerheblich faktische Beeinträchtigung des APR des C, die einem Eingriff gleichgestellt werden kann.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff könnte gerechtfertigt sein, wenn nicht die Intimsphäre des C betroffen wurde, und wenn der Eingriff durch die Schranken des APR gedeckt ist.

a) Betroffene Sphäre

Die Betroffenheit der Intimsphäre des C scheidet schon wegen intensivem Sozialbezug seines Verhaltens aus, von dem potentiell eigentlich jedermann Kenntnis nehmen kann. Das heißt aber nicht, daß C ungeschützt bleiben soll, wenn sein Verhalten auch so einer breiten Öffentlichkeit bekannt ist. Nach der Rechtsprechung des BVerfG kann auch an sich "belangloses Datum" durch Verarbeitung und Verknüpfung einen neuen Wert erhalten.⁷⁹ Außerdem gehört das zum privaten Bereich des C, wie er sich verhält, welche politischen Überzeugungen er hat, an welchen Demonstrationen er teilnimmt. Die Videoüberwachung dringt somit in seine Privatsphäre ein. Eine Rechtfertigung ist in diesem Fall unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich.

b) Verfassungsmäßigkeit des § 15a SOG LSA

Als Schranke des APR kann § 15a SOG LSA dienen. Seine formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit wurde unter Teil 2/II/B/4c, d festgestellt.

c) Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme

Im konkreten Fall des C müßte die Verwaltung verfassungsmäßig gehandelt haben. Der Marktplatz ist ein öffentlicher Ort. Folglich lag der Tatbestand des § 15a SOG LSA vor. Zu prüfen ist die Verhältnismäßigkeit, d. h. Geeignetheit,

Die Prüfung des APR erfolgt zutreffend knapp. Die Zuordnung zur richtigen Sphäre wird überzeugend vorgenommen.

Die Reihenfolge bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 15a SOG LSA ist etwas unglücklich gewählt. Normalerweise sollte man nicht mit der Verhältnismäßigkeit beginnen, sondern die Bestimmtheit, das Zitiergebot, das Einzelfallgesetzverbot und die Wesensgehaltsgarantie vorab ansprechen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der konkreten Maßnahme fällt etwas knapp aus, doch werden die wichtigsten Aspekte angesprochen.

⁷⁹ BVerfGE 65, 1, 45.

Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme. Zur Eindämpfung der Drogenszene in der Stadt X ist die Videoüberwachung der öffentlichen Orte, unter anderem auch des Marktplatzes, geeignet und erforderlich (Teil 2/II/4e).

Die Maßnahme muß ferner dem C zumutbar sein. Im Hinblick auf den verfolgten Zweck, den Drogenhandel zu verhindern, ist die Beeinträchtigung seines APR hinnehmbar. Zwar ist die Angst des C vor der Überwachung verständlich, weil er aufgrund seiner politischen Ansichten schon unangenehme Erfahrungen gemacht hat. Jedoch ist seine Befürchtung in dem Fall unberechtigt. Folglich ist die Installierung der Videokamera auf dem Marktplatz angemessen und verhältnismäßig im weiten Sinne. Folglich ist das Handeln der Verwaltungsbehörde nicht verfassungswidrig. Das APR des C aus Art. 2 I i. V. m. Art. 1 I GG wurde dadurch nicht verletzt.

C könnte durch die Installierung der Videokamera auf dem Marktplatz in seinem Grundrecht aus Art. 2 I, der allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt sein. Das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit hat aber nur eine Auffangfunktion gegenüber den speziellen Freiheitsgrundrechten.⁸⁰ Daher tritt es zurück, sobald der Schutzbereich eines spezielleren Freiheitsgrundrechts betroffen ist.⁸¹ Die Schutzbereiche des Art. 8 I und Art. 5 I 1 GG wurden schon eröffnet. Daher kommt eine Verletzung des Art. 2 I GG nicht mehr in Betracht.

III. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde des C ist unbegründet.

Teil 4: Weitere prozessuale Möglichkeiten

§ 90 III BVerfGG räumt den A, B und C das Recht ein, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht zu erheben. Gem. Art. 75, Nr. 6 Verfassung LSA ist dies möglich mit der Behauptung, in seinen Grundrechten durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Ein Landesgesetz SOG LSA liegt vor. Jedoch fehlt es an der Unmittelbarkeit der Verletzung, weil das Gesetz noch eines Vollzugsaktes bedarf. Somit scheidet diese Möglichkeit aus.

Gesamteindruck:

Insgesamt vermag die Bearbeitung sowohl inhaltlich als auch sprachlich und von der Form her (ordentliche und ausreichende Anmerkungen, übersichtliche Gliederung) zu überzeugen. Es gibt keine großen Schwächen oder Auslassungen. Die Streitpunkte werden durchweg erkannt und transparent aufgearbeitet. Dabei gelingt immer wieder eine flüssige und überzeugende Darstellung und Argumentation zu den Streitpunkten.

⁸⁰ BVerfGE 6, 32, 36.

⁸¹ Ebenda.